

Erlass einer Katzenschutzverordnung

für das Stadtgebiet Bad Dürkheim

Einführung

Die Tierschutzvereine

- Tierhilfe Bad Dürkheim-VG Freinsheim e. V.,
- Bürger gegen Tiermißbrauch e. V. sowie
- Tiernotinsel Bad Dürkheim e. V.,

fordern den Erlass einer Katzenschutzverordnung. Hierzu wurden durch die Vereine Unterstützerunterschriften gesammelt.

Durch eine Katzenschutzverordnung soll eine Kastrations- /Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen eingeführt werden. Hierdurch soll Tierleid bekämpft und Rechtssicherheit im Falle einer Kastration von Fundkatzen durch die Tierschutzvereine geschaffen werden.

Ziel einer Katzenschutzverordnung:

- Kennzeichnung durch Halter/innen von Katzen zur unmittelbaren Zuordnung sowie Registrierung in einem Haustierregister (z. B. „TASSO“ oder „Findefix“).

Kennzeichnung= eindeutige Markierung von Katzen zu Identifikationszwecken, z.B. durch Implantation eines Mikrochips

- Möglichkeit Fundkatzen der Kastration zuzuführen um so deren unkontrollierte Vermehrung einzudämmen.

= vorhandene Population auf unvermeidbares Maß zu reduzieren und Tierleid zu mindern.

Gesetzliche Grundlagen

§ 13b Tierschutzgesetz (TierSchG)

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und

2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung

1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie

2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben

werden. Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

§ 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 2. Juli 2015 (GVBL. S. 171)

Gemäß der Landesverordnung ergibt sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadtverwaltung Bad Dürkheim zum Erlass einer solchen Verordnung.

Stellungnahme des Veterinärarnantes

Die Tierschutzvereine reichen mit ihrem Schreiben eine Stellungnahme des Veterinärarnantes der Kreisverwaltung Bad Dürkheim zum Erlass einer Katzenschutzverordnung ein.

Das Veterinärarnant begrüßt aus tierschutzrechtlicher Sicht den Erlass einer Katzenschutzverordnung, da dies aus ihrer Sicht das einzige Mittel darstellen würde, um die unkontrollierte Vermehrung von Katzen einzudämmen.

Aus der Begründung der Stellungnahme des Veterinäramtes:

- Jedes Jahr erhebliche Mengen herrenloser Katzen in deutschen Tierheimen. Zahlen würden seit Jahren konstant ansteigen.
- Häufig Parasitenbefall und/ oder
- Infektionskrankheiten (z. B. Katzenschnupfen, FIV oder Leukose). Krankheiten können auf Freigängerkatzen und Menschen übertragen werden.
- Verminderung von Revier-/ und Paarungskämpfen und der daraus resultierenden Verletzungen
- Rechtssichere Kastration von herrenlosen Katzen
- Unterstützung der wertvollen und engagierten Arbeit der Tierschutzvereine
- Nur durch Senkung der Katzendichte könnte der Zustand der freilebenden Katzenpopulation verbessert werden.

-> Grundsätzliche Erwägungen. Auf Nachfrage konnten keine konkreten Voraussetzungen zur Erfüllung der Tatbestandsmerkmale benannt werden.

Anhörung der niedergelassenen Tierärzte

Die StV hat die in Bad Dürkheim niedergelassenen Tierärzte angeschrieben, um zu ermitteln, ob die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen.

Im Ergebnis hat nur eine Tierarztpraxis ihre Einschätzung dargetan:

- Der Katzenbestand wird auf ca. 2.000 Tiere geschätzt
- Kastration von 82 Katzen in 2022
- Behandlung von 407 freilebenden Katzen, hiervon 31 Euthanasien in 2022

Sowohl Kastration, als auch Behandlungen sind auf Kooperation mit mehreren regionalen Tierschutzvereinen zurückzuführen.

Vereinbarung der Stadt Bad Dürkheim mit dem Verein Tiernotinsel Bad Dürkheim e.V.



Derzeit besteht eine Vereinbarung der Stadt Bad Dürkheim mit der Tierschutzverein Tiernotinsel Bad Dürkheim e.V. über

- die Zuführung, Verwahrung und Pflege von Fund-, Sicherstellungs- und Beschlagnahmetieren sowie herrenlosen Tieren in der Gemarkung Stadt Bad Dürkheim.
- Die Tiernotinsel verpflichtet sich, Fund- und herrenlose Tiere (...) artgerecht unterzubringen, zu pflegen und bis zur Weitervermittlung zu verwahren. Ebenso veranlasst die Tiernotinsel, soweit notwendig, die tierärztliche Eingangsuntersuchung und weitere Behandlungen.
- Zur Abgeltung der Kosten für tierärztliche Behandlung, Futter und Pflegemittel erhält die Tiernotinsel vierteljährlich eine Pauschale von 2.550 EUR.
- Derzeit können aufgrund fehlender Unterbringungsmöglichkeiten durch die Tiernotinsel jedoch keine Hunde mehr aufgenommen werden.

Tätigkeiten in Bezug auf Katzen durch den Verein Tiernotinsel Bad Dürkheim e.V.

Durch die Tiernotinsel e.V. wurden im Jahr 2023 insgesamt

50 Einsätze in Bezug auf Katzen durchgeführt

-> davon 18 verwilderte, welche kastriert und ausgesetzt wurden

-> 10 sind verstorben oder wurden erlöst

-> 5 konnten dem Halter zurückgeführt werden

Derzeit sind 17 Bestandskasten untergebracht

-> hiervon 10 direkt durch Tiernotinsel e.V.

-> hiervon 7 durch Beauftragte Dritte

Aufgaben des Tierschutzvereins nach Erlass der Katzenschutzverordnung

Nach Erlass einer Katzenschutzverordnung wäre die Übernahme der folgenden Tätigkeiten durch den Verein Tiernotinseln möglich:

- Annahme/ Abholung von aufgefundenen Katzen
- Feststellung, ob Tier gekennzeichnet,
 - falls ja -> Durchführung der Halterermittlung.
 - falls nein -> Vorstellung beim Tierarzt, Kennzeichnung und Kastration insofern noch nicht erfolgt.

Erfüllungsaufwand für die Vollzugsbehörde

- Aufforderung von Katzenhaltern zur Kennzeichnung/ Registrierung / Kastration von Katzen bis hin zur Anordnung und Umsetzung (ggf. mit den Mitteln des Verwaltungszwangs) bei Weigerung die Verordnung einzuhalten
- Kostenersatzverfahren für entstandene Kosten durch Kennzeichnung, Kastration (Tierarztkosten) etc.
- Etwaige Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Verstößen gegen die Katzenschutzverordnung

Fazit

- Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen die Tatbestandsvoraussetzungen zum Erlass einer Katzenschutzverordnung nicht vor.
- Die Verwaltung wird die in Bad Dürkheim tätigen Tierschutzvereine hierüber informieren und darum bitten, zukünftig geeignete Daten zu erheben, sodass die Verwaltung in die Lage versetzt wird, die Notwendigkeit fortlaufend zu prüfen.